

Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Am Wasserwerk 2 • 27607 Geestland

Telefon: 04742 92880 • Telefax 04742 928833

Internet: www.wasser-wem-nord.de • E-Mail: verwaltung@wasser-wem-nord.de



Einbau/Tausch eines zweiten Wasserzählers

NAME: VORNAME: TELEFON:

ANSCHRIFT: 27607 Geestland 27639 Wurster Nordseeküste
Ortsteil: Straße: Hausnr.:

Grundstück: 27607 Geestland 27639 Wurster Nordseeküste
(wenn abweichend) Ortsteil: Straße: Hausnr.:

Bitte auswählen:

- Die vom zweiten Wasserzähler gemessenen Mengen werden nicht in den Kanal geleitet (z.B. Gartenbewässerung)
 Die vom zweiten Wasserzähler gemessenen Mengen werden in den Kanal geleitet (z.B. bei Eigenwassernutzung)

Der Nachweis ist jeweils durch einen in die Wasserversorgungsanlage gem. DIN1988 fest installierten und geeichten Wasserzähler zu erbringen. Die Plombierschelle wird vom Wasser- und Abwasserverband (im folgenden WAV) gesetzt. Vor dem Setzen der Plombierschelle wird keine Wassermenge als Abzugsmenge anerkannt.

Ein Termin hierzu ist vom Antragsteller unter Telefon: 04742 – 92 88 0 zu vereinbaren.

Beim Einbau ist Folgendes zu beachten:

Entsprechend § 16 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung ist der Einbau des zweiten Wasserzählers **nur von einem vom WAV oder Wesernetz zugelassenen Installateur vorzunehmen**. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller oder die bauausführende Firma die Fertigstellung beim WAV unter Vorlage der nachfolgenden Bescheinigung über den fachgerechten Einbau anzuzeigen.

....., den
(Ort) (Datum)

.....
(Unterschrift Grundstückseigentümer)

Der zugelassene Installateur gewährleistet durch den Stempel sowie Unterschrift den fachgerechten Einbau des diesem Antrag zugrundeliegenden Wasserzählers nach den Richtlinien der DIN1988. Zusätzlich wird die Unversehrtheit der Plombierschelle des alten Zählers und der fest installierte Einbau des neuen Zählers bestätigt.

Alter Zähler (bei Zählertausch):

Zählernummer: Zählerstand bei Ausbau:m³

Nummer der Plombierschelle (des alten Zählers, bei Zählertausch):

Neuer Zähler:

Zählernummer: Zählerstand bei Einbau:m³

Geeicht bis (Jahr): Verwendungszweck des Wassers:

Stempel/Unterschrift des Installateurs:

Nach § 18 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung ist der Zweckverband berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach der Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Mängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

Die Verwendung eines zweiten Wasserzählers ist vom Grundstückseigentümer gemäß § 32 -Anzeigepflicht- des Mess- und Eichgesetzes – MessEG, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 43, vom 31.07.2013 seit dem 01.01.2015 dem Mess- und Eichwesen Niedersachsen Betriebsstelle Eichamt Lüneburg-Stade, Lise-Meitner-Straße 4, 21337 Lüneburg unter www.eichamt.de, unter Verwenderanzeige gemäß § 32 MessEG, anzuzeigen.

Sofern die Wassermenge des zweiten Wasserzählers nicht durch den WAV oder einen Beauftragten festgestellt wird, ist sie dem WAV schriftlich innerhalb von **einem Monat** nach der jährlichen Wasserablesung mitzuteilen, ansonsten wird der Verbrauch nicht berücksichtigt. Bei fehlender Mitteilung der gewonnenen Menge wird diese geschätzt.

Störung Wasser: 04742 928844 (im Versorgungsgebiet)

Störung Abwasser: 04742 928855

Wasser- und Abwasserverband Wesermünde-Nord

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Am Wasserwerk 2 • 27607 Geestland

Telefon: 04742 92880 • Telefax 04742 928833

Internet: www.wasser-wem-nord.de • E-Mail: verwaltung@wasser-wem-nord.de



Einbau/Tausch eines zweiten Wasserzählers

NAME: VORNAME: TELEFON:

ANSCHRIFT: 27607 Geestland Ortsteil: Straße: Hausnr.:
 27639 Wurster Nordseeküste

Grundstück: 27607 Geestland Ortsteil: Straße: Hausnr.:
(wenn abweichend) 27639 Wurster Nordseeküste

Bitte auswählen:

- Die vom zweiten Wasserzähler gemessenen Mengen werden nicht in den Kanal geleitet (z.B. Gartenbewässerung)
 Die vom zweiten Wasserzähler gemessenen Mengen werden in den Kanal geleitet (z.B. bei Eigenwassernutzung)

Der Nachweis ist jeweils durch einen in die Wasserversorgungsanlage gem. DIN1988 fest installierten und geeichten Wasserzähler zu erbringen. Die Plombierschelle wird vom Wasser- und Abwasserverband (im folgenden WAV) gesetzt. Vor dem Setzen der Plombierschelle wird keine Wassermenge als Abzugsmenge anerkannt.

Ein Termin hierzu ist vom Antragsteller unter Telefon: 04742 – 92 88 0 zu vereinbaren.

Beim Einbau ist Folgendes zu beachten:

Entsprechend § 16 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung ist der Einbau des zweiten Wasserzählers **nur von einem vom WAV oder Wesernetz zugelassenen Installateur vorzunehmen**. Zu diesem Zweck hat der Antragsteller oder die bauausführende Firma die Fertigstellung beim WAV unter Vorlage der nachfolgenden Bescheinigung über den fachgerechten Einbau anzuzeigen.

....., den
(Ort) (Datum) (Unterschrift Grundstückseigentümer)

Der zugelassene Installateur gewährleistet durch den Stempel sowie Unterschrift den fachgerechten Einbau des diesem Antrag zugrundeliegenden Wasserzählers nach den Richtlinien der DIN1988. Zusätzlich wird die Unversehrtheit der Plombierschelle des alten Zählers und der fest installierte Einbau des neuen Zählers bestätigt.

Alter Zähler (bei Zählertausch):

Zählernummer: Zählerstand bei Ausbau:m³

Nummer der Plombierschelle (des alten Zählers, bei Zählertausch):

Neuer Zähler:

Zählernummer: Zählerstand bei Einbau:m³

Geeicht bis (Jahr): Verwendungszweck des Wassers:

Stempel/Unterschrift des Installateurs:

Nach § 18 Abs. 1 der Wasserversorgungssatzung ist der Zweckverband berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach der Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Grundstückseigentümer auf erkannte Mängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

Die Verwendung eines zweiten Wasserzählers ist vom Grundstückseigentümer gemäß § 32 -Anzeigepflicht- des Mess- und Eichgesetzes – MessEG, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013 Teil I Nr. 43, vom 31.07.2013 seit dem 01.01.2015 dem Mess- und Eichwesen Niedersachsen Betriebsstelle Eichamt Lüneburg-Stade, Lise-Meitner-Straße 4, 21337 Lüneburg unter www.eichamt.de, unter Verwenderanzeige gemäß § 32 MessEG, anzuzeigen.

Sofern die Wassermenge des zweiten Wasserzählers nicht durch den WAV oder einen Beauftragten festgestellt wird, ist sie dem WAV schriftlich innerhalb von **einem Monat** nach der jährlichen Wasserablesung mitzuteilen, ansonsten wird der Verbrauch nicht berücksichtigt. Bei fehlender Mitteilung der gewonnenen Menge wird diese geschätzt.

Störung Wasser: 04742 928844 (im Versorgungsgebiet)

Störung Abwasser: 04742 928855